

Amt Schönberger Land
Der Amtsvorsteher als Gemeindewahlbehörde

Aufforderung zur Benennung von Wahlberechtigten zur Bildung der Abstimmungsvorstände und des Briefabstimmungsvorstandes für den voraussichtlich an einem Sonntag im September 2015 stattfindenden Volksentscheid gegen die Gerichtsstrukturreform

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern wird sich in seiner Sitzung Anfang Juni 2015 mit dem Volksbegehren gegen die Gerichtsstrukturreform befassen. Sollte der Landtag das Volksbegehren zurückweisen, kommt es voraussichtlich im September dieses Jahres gemäß § 16 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) zu einem Volksentscheid gegen die Gerichtsstrukturreform. Den Tag der Abstimmung setzt gegebenenfalls die Landesregierung fest.

Hiermit werden alle in den Gemeinden des Amtes Schönberger Land vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **15. Juli 2015** Wahlberechtigte für die Bildung der Abstimmungsvorstände sowie des Briefabstimmungsvorstandes für den voraussichtlich im September 2015 stattfindenden Volksentscheid vorzuschlagen.

Wahlberechtigt sind gemäß § 4 VaG M-V i. V. m. § 4 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) alle Deutschen nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Abstimmungstag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in Mecklenburg-Vorpommern nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Wahlberechtigte gemäß § 12 Abs. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet sind und diese nur aufgrund der in § 12 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V genannten Gründe ablehnen dürfen.

Schönberg, den 20.05.2015

gez. Lenschow
Amtsvorsteher

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 20. Mai 2015 bekannt gemacht.